



MARKT PEISSENBERG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Mittwoch, 06.07.2016, Beginn: 18:30 Uhr, Ende 18:50 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend:

Vorsitzende

Frau Manuela Vanni

Marktgemeinderäte

Herr Thomas Bader
Herr Stefan Barnsteiner sen.
Herr Johann Fischer
Herr Jürgen Forstner
Herr Ernst Frohnheiser
Frau Jutta Geldsetzer
Herr Dr. Klaus Geldsetzer
Herr Peter Guffanti
Herr Robert Halbritter
Herr Werner Haseidl

Herr Werner Hoyer
Herr Peter Jungwirth
Herr Georg Karl
Herr Rudi Mach
Herr Matthias Reichhart
Herr Stefan Rießenberger-später gekommen 18h35 TOP 5.1
Frau Sandra Rößle
Frau Stephanie Träger
Herr Walter Wurzinger

Personal

Herr Erich Gehrman
Herr Ludwig Hanakam
Herr Michael Liedl

Herr David Oppermann
Herr Johannes Pfleger
Herr Bernhard Schregle

Gäste

Besucher
Presse

3 Personen
Fr. Martin, Hr. Jepsen

Abwesend:

Marktgemeinderäte

Frau Petra Bauer
Herr Peter Blome
Herr Michael Hosse
Herr Dipl.-Ing. Uli Mach
Herr Simon Mooslechner

TAGESORDNUNG

- 1 Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 15.06.16 (ö.T.)
- 3 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Plenarsitzung vom 15.06.16 und aus dem Verwaltungsrat vom 29.06.16
- 4 Vom Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss vorbehandelte Gegenstände
- 4.1 Vollzug des BauGB; Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Wörth Zentrum"
- 5 Vom Haupt-, Finanz- und Personalausschuss vorbehandelte Gegenstände
- 5.1 Resolution gegen Freihandelsabkommen CETA
- 5.2 Neuerlass der Friedhofsgebührensatzung
- 6 Einsetzen eines "Badebusses" für Jugendliche ins Plantsch nach Schongau
- 7 Kenntnissgaben

1 Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Die 1. Bürgermeisterin Manuela Vanni eröffnet die Sitzung des Marktgemeinderates und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.
Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

2 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 15.06.16 (ö.T.)

Die Sitzungsniederschrift vom 15.06.16 (ö.T.) wird einstimmig genehmigt.

3 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Plenarsitzung vom 15.06.16 und aus dem Verwaltungsrat vom 29.06.16

keine

4 Vom Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss vorbehandelte Gegenstände

4.1 Vollzug des BauGB; Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Wörth Zentrum"

Sachverhalt:

Bei der gemeindlichen Bauverwaltung wurde ein Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Wörth Zentrum“ gestellt. Mit einer Änderung des Bebauungsplanes soll eine weitere Bebauung auf den Grundstücken Fl.Nr. 3309/6 und 3305 der Gemarkung Peißenberg in einer zweiten Baureihe ermöglicht werden. Die Erschließung könnte dabei jedoch jeweils über neue private Grundstückszufahrten auf den Von-Ketteler-Weg erfolgen.

Die gemeindliche Bauverwaltung schlägt vor, das im Bebauungsplan aus dem Jahr 1976 bezeichnete Bauquartier „WA – C“ insgesamt mit fließenden Baugrenzen zu umfassen. Nach Ansicht der Verwaltung handelt es sich um eine Maßnahme der Innentwicklung und könnte in einem vereinfachten Verfahren bearbeitet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss stimmt dem Antrag zunächst einmal grundsätzlich zu. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Änderungsplanung vorzubereiten und insbesondere die Erschließungssituation zu überprüfen. Die Entwurfsplanung ist dem Marktgemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung zu gegebener Zeit vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

9:0

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Änderungsplanung vorzubereiten und insbesondere die Erschließungssituation zu überprüfen. Die Entwurfsplanung ist dem Marktgemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung zu gegebener Zeit vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

19:0

5 Vom Haupt-, Finanz- und Personalausschuss vorbehandelte Gegenstände

5.1 Resolution gegen Freihandelsabkommen CETA

Sachverhalt:

Die Gewerkschaft Verdi hat die Bürgermeisterin und den Marktgemeinderat angeschrieben und um Unterstützung gegen den Abschluss des Freihandelsabkommens CETA gebeten. Das Schreiben liegt den Ausschussmitgliedern vor.

Beschlussvorschlag:

Die 1. Bürgermeisterin wird vom Marktgemeinderat Peißenberg beauftragt, ein Schreiben an die zuständigen Entscheidungsgremien mit folgendem Inhalt zu richten:

- Die Wasserwirtschaft in öffentlicher Hand darf durch das CETA-Abkommen in keiner Weise zugunsten privater Investoren in Frage gestellt werden.
- Die kommunale Daseinsvorsorge muss eindeutig von dem Abkommen ausgenommen sein, indem in einer Positivliste alle Liberalisierungsverpflichtungen abschließend aufgezählt werden.
- Das Vorsorgeprinzip im Umwelt- und Verbraucherrecht muss im CETA-Abkommen eindeutig verankert sein
- Kommunale Handlungsfähigkeit darf nicht durch die fatale Kombination von Investitionsschutz und Schiedsverfahren in Frage gestellt werden, z.B. bei der kommunalen Auftragsvergabe, der Konzessionsabgabe, dem kommunalen Baurecht, der regionalen Wirtschaftsförderung oder bei der Förderung von Vereinen, Sportstätten, sozialen und kulturellen Einrichtungen.
- Spätere Eingriffsmöglichkeiten in die kommunale Selbstverwaltung und Umwelt-, Verbraucher- und Sozial-Standards durch „regulatorische Kooperation“ müssen ausgeschlossen sein
- Keine Schlechterstellung der Kommunen gegenüber bestehenden Regelungen der Europäischen Union, z.B. EU-Vergaberichtlinien durch CETA

Abstimmungsergebnis:

9 : 0

Beschluss:

Die 1. Bürgermeisterin wird vom Marktgemeinderat Peißenberg beauftragt, ein Schreiben an die zuständigen Entscheidungsgremien mit folgendem Inhalt zu richten:

- *Die Wasserwirtschaft in öffentlicher Hand darf durch das CETA-Abkommen in keiner Weise zugunsten privater Investoren in Frage gestellt werden.*
- *Die kommunale Daseinsvorsorge muss eindeutig von dem Abkommen ausgenommen sein, indem in einer Positivliste alle Liberalisierungsverpflichtungen abschließend aufgezählt werden.*
- *Das Vorsorgeprinzip im Umwelt- und Verbraucherrecht muss im CETA-Abkommen eindeutig verankert sein*
- *Kommunale Handlungsfähigkeit darf nicht durch die fatale Kombination von Investitionsschutz und Schiedsverfahren in Frage gestellt werden, z.B. bei der kommunalen Auftragsvergabe, der Konzessionsabgabe, dem kommunalen Baurecht, der regionalen Wirtschaftsförderung oder bei der Förderung von Vereinen, Sportstätten, sozialen und kulturellen Einrichtungen.*
- *Spätere Eingriffsmöglichkeiten in die kommunale Selbstverwaltung und Umwelt-, Verbraucher- und Sozial-Standards durch „regulatorische Kooperation“ müssen ausgeschlossen sein*
- *Keine Schlechterstellung der Kommunen gegenüber bestehenden Regelungen der Europäischen Union, z.B. EU-Vergaberichtlinien durch CETA*

Abstimmungsergebnis:

20 : 0

5.2 Neuerlass der Friedhofsgebührensatzung

Sachverhalt:

Im regelmäßigen Abstand sind die Friedhofsgebühren neu zu kalkulieren. Auf Grund einer neuen Kalkulation schlägt die Verwaltung folgende neue Friedhofsgebührensatzung vor, um die geforderte Kostendeckung gemäß Kommunalabgabengesetz (KAG) zu erreichen.

Ein Entwurf der neuen Gebührensatzung wurde den Ausschussmitgliedern ausgehändigt.

Beschluss:

Dem Neuerlass der Friedhofsgebührensatzung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

9:0

Beschluss des Marktgemeinderates v. 06.07.2016:

Im Satzungsentwurf v. 06.07.2016, der dem Marktgemeinderat vorgelegen hat, sind noch folgende Änderungen einzuarbeiten:

1. In § 5 ist die Gebühr für die Entfernung einer Grabplatte von 20,50 € auf 20,00 € zu ändern.
2. In § 7 Abs. 2 und 3 sind die Gebühren jeweils von 20,50 € auf 20,00 € zu ändern.

Unter Einbeziehung der Änderungen wird folgende neue Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Friedhofsgebührensatzung (FGS) für den Markt Peißenberg vom 06.07.2016

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2016 (GVBl. S. 36) und Art. 20 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) erlässt der Markt Peißenberg folgende Satzung:

§ 1 FGS

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Friedhofsunterhaltsgebühren (§ 6)
 - d) Sonstige Gebühren und Kosten (§ 7)

§ 2 FGS

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 FGS

Entstehen einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) und die Friedhofsunterhaltsgebühr (§ 6) entstehen mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar

- a) bei erstmaliger Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts, mindestens jedoch für die Dauer der Ruhefrist,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne. Werden in einer Grabstätte Leichen oder Urnen bestattet, deren Ruhefristen über die Zeit hinausreichen, für die das Nutzungsrecht einer Grabstätte erworben wurde, so ist das Nutzungsrecht entsprechend der Ruhefrist zu verlängern. Hierbei ist vom Ablaufdatum des bisherigen Nutzungsrechts auszugehen und um so viele volle Jahre zu verlängern, bis das Ablaufdatum des Nutzungsrechts mindestens der Ruhefrist der neu bestatteten Leiche bzw. Urne entspricht.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
 - (3) Die sonstigen Gebühren und Kosten (§ 7) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung bzw. Lieferung.
 - (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 FGS Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) Grabstätten einreihig (Familien- und Kindergräber)	28,00 Euro
b) Grabstätten zweireihig (Familiengräber)	36,00 Euro
c) Grabstätten dreireihig (Familiengräber)	44,00 Euro
d) Urnengrabstätten	18,00 Euro
e) Urnennischen in der Urnenwand	36,00 Euro
f) Urnengrabstätten im Urnenkreis	30,00 Euro
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist jeweils für 5 Jahre möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c.

§ 5 FGS Bestattungsgebühren

Art der Leistung	Erd- bestattung Euro	Urnenbei- setzung in Erdgrab Euro	Urnenbei- setzung in Urnenkreis Euro	Urnenbei- setzung in Urnennische Euro
Verwaltungsgebühr	82,00	82,00	82,00	82,00
Graböffnung / Schließung	410,00	110,00	110,00	41,00
Überführung des Sarges oder der Urne von der Aussegnungshalle zur Grabstätte einschl. Träger u. Versenken des Sarges / der Urne	164,00	41,00	41,00	41,00
Aufbahrung Sarg/Urne, Ausschmückung der Aussegnungshalle, Kränze u. Gestecke von Aussegnungshalle zur Grabstelle	82,00	82,00	82,00	82,00
Entfernung der Grabeinfassung	41,00			
Entfernung einer Grabplatte	20,00	20,00		
Auf- u. Zusperrern Aussegnungshalle außerhalb der Beisetzung	41,00	41,00	41,00	41,00
Leichenhausbenutzung einschl. Reinigung	210,00	90,00	90,00	90,00
Kühlraumbenutzung pro angefangene 24 Std. (einschl. Reinigung)	31,00	31,00	31,00	31,00

Bei einer anonymen Urnenbestattung wird neben einer einmaligen Gebühr von 221,00 Euro lediglich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 61,50 Euro erhoben.

Weitere Dienstleistungen, für die in dieser Satzung Gebühren nicht vorgesehen sind, werden nach Selbstkosten berechnet.

§ 6 FGS

Friedhofsunterhaltsgebühren

- | | |
|---|------------|
| (1) Die Gebühr für den Unterhalt des Friedhofes beträgt je Leichen- oder Urnenbestattung pro Jahr der Ruhefrist | 39,00 Euro |
| (2) Bei einer Verlängerung des Grabnutzungsrechts beträgt die Jahresgebühr | 39,00 Euro |

§ 7 FGS

Sonstige Gebühren und Kosten

- | | |
|---|----------|
| (1) Die Gebühr für Kontrollaufgaben im Friedhofsbereich zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche nach auswärts beträgt | 41,00 € |
| (2) Die Gebühr für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts beträgt (Zahlungspflichtig ist bisheriger Grabnutzungsberechtigter) Gebühr gilt nicht für Umschreibung im Todesfall an die Rechtsnachfolger - kostenfrei | 20,00 € |
| (3) Die Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals beträgt | 20,00 € |
| (4) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle für eine Trauerfeier beträgt | 150,00 € |
| (5) Für den Erwerb einer Nischenverschlussplatte betragen die Kosten | 130,00 € |
| (6) Benutzung der mobilen Lautsprecheranlage | 25,00 € |
| (7) Ein Namensschild zum Anbringen an der Stehle im Urnenkreis ist durch den Auftraggeber auf seine Kosten zu beschaffen | |

§ 8 FGS

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Gebührensatzung vom 29.11.2011 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

20:0

6 Einsetzen eines "Badebusses" für Jugendliche ins Plantsch nach Schongau

Sachverhalt:

Das Freizeitbad Rigi Rutsch'n wird in diesem Sommer nicht geöffnet. Damit fällt insbesondere auch Jugendliche diese Bademöglichkeit für die Freizeitgestaltung weg.

Da die Jugendlichen meist nicht mobil sind, schlägt die Vorsitzende dem Marktgemeinderat vor, während der Sommerferien wochentags täglich einen „Badebus“ ins Plantsch nach Schongau einzusetzen und durch den Markt Peißenberg zu finanzieren. Das Plantsch hat ggü. dem Wellenfreibad Peiting den Vorteil, dass es auch bei schlechter Witterung genügend Angebote bietet.

Der RVO hat diesbezüglich ein Angebot unterbreitet, deren Höhe dem Gemeinderat aufgrund des Protokolls der n.ö. HuF-Ausschusssitzung bekannt ist. Diese Kosten werden vom Markt Peißenberg übernommen, die Eintritte müssen von den Jugendlichen selbst bezahlt werden.

Der Badebus könnte wochentags jeweils um 11.45 Uhr (oder alternativ um 13.00 Uhr) abfahren und um 18.30 Uhr zurückfahren. Die Abfahrts-Haltestellen müssten noch festgelegt werden. Der Bus wäre als Standardlinienbus mit 45 Sitz- und 40 Stehplätzen ausgestattet. Herr Kreuzer von der RVO habe zugesagt, dass bei großem Andrang auch ein „Ziehharmonika-Bus“ eingesetzt werde.

Aufgrund der Benutzungsverordnung für das Plantsch dürfen hier Kinder ab 8 Jahren ohne Begleitung von Erwachsenen das Bad benutzen. Da es sich bei dem Badebus nur um eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit für die Peißenberger Kinder und Jugendlichen handeln soll und die Erlaubnis zur Fahrt bzw. zum Benutzen des Plantsch allein im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten liegt, könnte die Beförderung für Kinder und Jugendliche zwischen 8 Jahren und 21 Jahren erfolgen. Dies ist im Gemeinderat zu diskutieren.

Sollte dieser Vorschlag eines Badebusses die Zustimmung des Gemeinderates erhalten, soll dieser durch Verteilung von Handzetteln an den Schulen, Juze etc. sowie in den öffentlichen Medien beworben werden.

Beschlussvorschlag:

Während der Sommerferien wird wochentags ein Badebus von Peißenberg ins Plantsch nach Schongau vorgehalten. Die Kosten für diesen Bus übernimmt der Markt Peißenberg. Der Bus soll gegen 13.00 Uhr in Peißenberg abfahren und gg. 18.30 Uhr von Schongau zurückfahren.

Die genauen Modalitäten sind mit dem RVO durch die Verwaltung abzuklären und zu vereinbaren. Sollte der Bus von den Jugendlichen nicht ausreichend angenommen werden, kann die Verwaltung dieses Angebot auch auf Familien und Senioren erweitern.

Dieses Angebot ist in den Schulen, Juze und öffentlichen Medien bekannt zu machen.

Beschluss:

Während der Sommerferien wird für Jugendliche (8 – 18 Jahre) wochentags ein Badebus von Peißenberg ins Plantsch nach Schongau vorgehalten. Dieser Bus soll, wenn möglich, auch das Wellenbad Peiting anfahren. Die Kosten für diesen Bus übernimmt der Markt Peißenberg. Der Bus soll gegen 13.00 Uhr in Peißenberg abfahren und gg. 18.30 Uhr von Schongau zurückfahren.

Die genauen Modalitäten sind mit dem RVO durch die Verwaltung abzuklären und zu vereinbaren. Sollte der Bus von den Jugendlichen nicht ausreichend angenommen werden, kann die Verwaltung dieses Angebot auch auf Familien und Senioren erweitern.

Dieses Angebot ist in den Schulen, Juze und öffentlichen Medien bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

20 : 0

7 Kenntnissgaben

Anwohner Bach- und Jahnstraße

Die Anwohner der Bach- und Jahnstraße haben ein Anschreiben an die Bürgermeisterin und den Gemeinderat gerichtet, in dem sie eine schnelle Umsetzung von Baumaßnahmen für den Hochwasserschutz fordern. Auch wünschen sie Information und wollen ihre „Beobachtungen“ in eine regionale Starkregenstrategie einbringen.

Die Vorsitzende teilt dazu mit, dass sie noch vor den Sommerferien eine Bürgerinformationsveranstaltung zum Thema Hochwasser durchführen wird – allerdings für alle Peißenberger, da auch Anwohner anderer Straßen stark betroffen waren.

Spende

MGR Herr Halbritter teilt mit, dass die Mitglieder der SPD-Fraktion das Sitzungsgeld für die MGR-Sitzung vom 06.07.2016 zu Gunsten des Kontos für die Hochwasserschäden spenden.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeisterin Manuela Vanni um 18:50 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Manuela Vanni
1. Bürgermeisterin

Johannes Pflieger
Schriftführung